

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abgeordneten Julia Goll u. a. FDP/DVP
- "Home Office" bei der Polizei Baden-Württemberg
- Drucksache 17/810
Ihr Schreiben vom 14. September 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie sie die Möglichkeiten von „Home Office“ im Rahmen der Arbeit der Polizei in Baden-Württemberg bewertet;*
2. *in welchen Einsatzbereichen bzw. Zuständigkeiten der Polizei ihr das Gewähren von „Home Office“ grundsätzlich möglich erscheint;*
3. *in welchen Einsatzbereichen bzw. Zuständigkeiten dort derzeit „Home Office“ unter welchen Voraussetzungen angeboten wird;*

Zu 1. bis 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 1. bis 3. gemeinsam beantwortet.

Das Innenministerium hat für die Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg bereits vor mehreren Jahren grundlegende Möglichkeiten zu Arbeitstätigkeiten im Homeoffice geschaffen. Die entsprechende „Rahmendienstvereinbarung alternierende Telearbeit in der Polizei Baden-Württemberg zwischen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium und dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium“ wurde Ende des Jahres 2019, noch vor Beginn der Corona-Pandemie, erweitert und der Zugang zur alternierenden Telearbeit durch die Freigabe zusätzlicher Tätigkeitsfelder und DV-technischer Anwendungen einem vergrößerten Anteil der Beschäftigten ermöglicht.

Grundsätzlich steht die alternierende Telearbeit allen Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg offen, sofern das jeweilige Aufgabengebiet für die Tätigkeit im häuslichen Umfeld geeignet ist und die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit der betreffenden Organisationseinheit gewährleistet bleibt. Einschränkungen ergeben sich jedoch immer dort, wo die Aufgabenerfüllung der Polizei und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden können. Aufgrund der stark operativen Ausrichtung ist in vielen Organisationsbereichen der Polizei eine Rund-um-die-Uhr-Präsenz oder zumindest eine Einsatzbereitschaft respektive Aufgabenwahrnehmung an den Standorten der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst bzw. an Einsatzorten erforderlich (z. B. Streifendienste, Kriminaldauerdienste, Verkehrsdienste, Ermittlungseinheiten, Einsatzzüge bzw. -hundertschaften, Polizeihubschrauberstaffel, Spezialeinheiten). Auch außerhalb des operativen Tätigkeitsfeldes existieren bei der Polizei zahlreiche Arbeitsplätze, die für Arbeitstätigkeiten im Homeoffice nicht oder nur bedingt bzw. temporär geeignet sind, da sie die operative Aufga-

benerfüllung mittelbar oder unmittelbar unterstützen. Dazu zählen insbesondere Aufgabenbereiche, die eine persönliche Anwesenheit in der Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst erfordern, wie z. B. Poststellen, Fahrbereitschaften, Telefonzentralen, Polizeiärztliche Dienste, Kriminaltechnik oder sonstige technische wie auch nichttechnische Unterstützungsleistungen.

Eine pauschale Benennung einzelner Arbeitsgebiete und Tätigkeiten, welche prinzipiell für Homeoffice geeignet sind, ist aufgrund der vielschichtigen Aufgabenfelder und heterogenen Aufgabenverteilung innerhalb der Polizei nicht möglich. Bereits in zahlreichen Bereichen der Polizeiorganisation, dort wo dienstlich möglich und entsprechende Bedarfe bestehen, werden Tätigkeiten im häuslichen Umfeld angeboten. Ein Schwerpunkt der Nutzung ist hierbei hauptsächlich in nichtoperativen Arbeitsbereichen zu verzeichnen. Im operativen Bereich kann Homeoffice in der Regel nur einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse ermöglicht werden.

- 4.** *wie die technische Ausstattung (z. B. Laptop, Mobilgeräte etc.) gewährleistet wird (auch unter Angabe des Zeitraums, in dem Beamten im „Home Office“ entsprechend ausgestattet werden sollen);*

Zu 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg bezieht die erforderliche technische Hardwareausstattung zur Realisierung von mobilen Arbeitsplätzen (z. B. Notebooks, Monitore) aus bestehenden Rahmenverträgen. Grundsätzlich sind die verwendeten Geräte mit technischen Vorkehrungen (z. B. Notebooks mit internen LTE-Modems, Desktop-PCs mit LTE-Routern) ausgestattet bzw. kompatibel, so dass eine ortsunabhängige und flexible Nutzung möglich ist. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall DSL-Anschlüsse für die Arbeit im Homeoffice bereitgestellt. Die Zuteilung entsprechender Hard- und Software obliegt der jeweiligen Polizeidienststelle bzw. Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst in Abstimmung mit dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei.

Unter dem in den Ziffern 1. bis 3. dargestellten Vorbehalt wurden bereits für eine erhebliche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern technische Möglichkeiten und Geräte für eine Tätigkeit im Homeoffice zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu den individuellen Ausstattungen von alternierenden Telearbeitsplätzen (vgl. Ziffern 8. und 9.)

verfügen die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst über einen Geräte-Pool an Notebooks, die bedarfsorientiert und flexibel für die Arbeit im Homeoffice genutzt werden können. Auch wurde bereits im Jahr 2020 eine Erhöhung des Notebookanteils am PC-Gesamtbestand von bislang 20 Prozent auf 40 Prozent beschlossen. In Abhängigkeit der pandemiebedingt gesteigerten Lieferzeiten bzw. der weltweit reduzierten Geräteverfügbarkeit sowie unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Ermächtigungsrahmens wird der Notebookanteil bei der Polizei Baden-Württemberg seither sukzessive erhöht.

5. auf welche Art und Weise dabei Datenschutz und IT-Sicherheit sichergestellt werden;

Zu 5.:

Bei der Polizei Baden-Württemberg wurden große Anstrengungen unternommen, um sowohl den Schutz personenbezogener Daten als auch die Sicherung sonstiger sensibler Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu gewährleisten. Unter Beteiligung des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei sowie des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg haben die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst vielfältige, an die jeweiligen Erfordernisse angepasste Regelungen getroffen. Die für die alternierende Telearbeit gültigen Rahmenbedingungen wurden in Bezug auf die Daten- und Informationssicherheit zudem mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg abgestimmt.

Neben dem Abschluss individueller Vereinbarungen zur Nutzung der alternierenden Telearbeit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der besonderen Informationssicherheits- und Sorgfaltspflichten im Homeoffice sensibilisiert. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden auch dort umgesetzt. Für Aufgabenbereiche und Anwendungen, bei denen besonders schutzbedürftige (personenbezogene) Daten verarbeitet werden und deren Schutz im Homeoffice nicht hinreichend gewährleistet werden kann, bleibt die alternierende Telearbeit ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum Schutz von personenbezogenen und sonstigen sensiblen Daten vor einem unberechtigten Zugriff Dritter gelten für alle Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst maßgebende Standards und Vorgaben in organisatorischer wie auch technischer Hinsicht. Wesentliche technische Bestandteile zur Gewährleistung

der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sind die Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels Hardwaretoken, eine zusätzliche Verschlüsselung der Datenpakete und die Nutzung abgesicherter, sogenannter „Closed-User-Groups“.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auch auf die Antworten der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion der CDU „Mobiles Arbeiten und Digitalisierung in der Landes-, Justiz- und Kommunalverwaltung“, Drucksache 16/8148, verwiesen.

6. *welche Unterschiede bei den „Home Office“-Regelungen in den einzelnen Polizeipräsidien und Abteilungen gelten;*
7. *auf welcher rechtlichen Grundlage deren Gewährung und die Rahmenbedingungen festgelegt werden;*
12. *ob geplant ist, die Rahmenbedingungen für „Home Office“ innerhalb der Polizei einheitlich zu regeln und wie diese Regelungen ggf. ausgestaltet werden sollten;*

Zu 6., 7. und 12.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 6., 7. und 12. gemeinsam beantwortet.

Die Rahmenbedingungen für alternierende Telearbeit bei der Polizei Baden-Württemberg sind maßgeblich in der landesweit gültigen „Rahmendienstvereinbarung alternierende Telearbeit in der Polizei Baden-Württemberg zwischen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium und dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium“ geregelt. Auf Grundlage des darin vorgegebenen Rahmens, der eine örtliche Musterdienstvereinbarung einschließt, treffen die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst jeweils in gemeinsamen Dienstvereinbarungen mit den örtlich zuständigen Personalvertretungen sowie in individuellen Vereinbarungen mit den Beschäftigten abschließende Regelungen und Einzelheiten zur Ausgestaltung der Arbeitstätigkeiten im Homeoffice. Dieser Grad an Flexibilisierung trägt gleichermaßen den örtlichen Bedarfen sowie den personellen wie auch sächlichen Ressourcen Rechnung und eröffnet den Beteiligten jeweils den erforderlichen Handlungsspielraum, der das Ziel verfolgt, einem möglichst hohen Anteil der Beschäftigten die Nutzung von alternierender Telearbeit zu gewähren.

Nicht zuletzt als Auswirkung pandemiebedingter Veränderungen in der Arbeitswelt entwickelt das Innenministerium die bestehenden Möglichkeiten zur Teilnahme der Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg an der alternierenden Telearbeit derzeit weiter und prüft gemeinsam mit dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei künftige technische Bedarfe und Umsetzungsoptionen. Ziel ist es, Genehmigungsprozesse weiter zu vereinfachen und über die alternierende Telearbeit hinaus flexible häusliche wie auch mobile, örtlich unabhängige Arbeitsformen für geeignete Zielgruppen zu ermöglichen. Hieraus soll künftig eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie resultieren. Selbstverständlich wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg dabei eingebunden.

8. *in welchem Umfang dieses Angebot in den Jahren 2019, 2020, 2021 bislang jeweils wahrgenommen wurde (in Relation zur Gesamtzahl der Beschäftigten, sowie im Hinblick auf die unterschiedlichen Einsatzbereiche);*
9. *in welchem Umfang „Home Office“ beim Landeskriminalamt angeboten und entsprechend wahrgenommen wird;*

Zu 8. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 8. und 9. gemeinsam beantwortet. Der Umfang der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils in Anspruch genommenen alternierenden Telearbeitsplätze kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Beschäftigte¹	Anzahl Telearbeit²	Relation³
2019	29.500	191	0,65%
2020	29.500	200	0,68%
2021	29.700	343	1,15%

¹ Gesamtzahl der Personen im Polizeivollzugsdienst (ohne Anwärterinnen und Anwärter) und Nichtvollzugsdienst (ohne Auszubildende) bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg (ohne das Landespolizeipräsidium im Innenministerium).

Werte gerundet. Stand: Januar des jeweiligen Jahres.

² Anzahl der in Anspruch genommenen Telearbeitsplätze. Stand: 22. September 2021.

³ Verhältnis der Anzahl in Anspruch genommener Telearbeitsplätze zur Anzahl der Beschäftigten.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Arbeitsplätze der regelmäßigen, alternierenden Telearbeit, die auf Grundlage der „Rahmendienstvereinbarung alternierende Telearbeit in der Polizei Baden-Württemberg zwischen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium und dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium“ und den darauf aufbauenden Dienstvereinbarungen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit den örtlichen zuständigen Personalvertretungen sowie einer jeweils individuellen Vereinbarung mit den Beschäftigten genehmigt wurden. Die Zahlen für das Jahr 2021 enthalten 122 derzeit beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingerichtete Telearbeitsplätze (Stand: 16. September 2021).

Darüber hinaus wurden bei der Polizei-Baden-Württemberg im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie, wo dienstlich möglich und entsprechende Bedarfe bestanden, zahlreiche Angebote zu auch unregelmäßigen und kurzfristigen Tätigkeiten im Homeoffice in Anspruch genommen. Hierfür stehen den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst weitere DV-technische Geräte (u. a. Notebooks und LTE-Router) zur Verfügung, von denen zahlreiche bedarfsorientiert und flexibel als sogenannte „Pool-Geräte“, d. h. ohne an einzelne Personen gebunden zu sein, eingesetzt werden. Statistische Daten zur Inanspruchnahme dieser flexiblen Homeoffice-Angebote, auch zur möglichen Differenzierung nach Einsatzbereichen, liegen dem Innenministerium nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der flexibel in Anspruch genommener Angebote die Anzahl der genehmigten, individuellen Vereinbarungen für alternierende Telearbeit deutlich übersteigt.

Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg stehen neben den genannten, individuell eingerichteten alternierenden Telearbeitsplätzen aktuell weitere ca. 350 DV-technische Geräte für flexible Arbeitstätigkeiten im Homeoffice zur Verfügung, von denen zuletzt über 150 als Pool-Geräte genutzt wurden. In Relation zur Gesamtanzahl der Beschäftigten könnte im Bedarfsfall und abhängig von dienstlichen Erfordernissen somit bis zu rund 37 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg zeitgleich eine Tätigkeit im Homeoffice gewährt werden.

10. welche Maßnahmen zur Ausweitung des „Home Office“ während der Coronapandemie getroffen wurden;

11. ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von „Home Office“ in den letzten Monaten (teilweise) wieder eingeschränkt oder aufgehoben wurden (im Vergleich zu den Regelungen während der „Lockdown“-Phasen);

Zu 10. und 11.:

Die Ziffern 10. und 11. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Zugangsmöglichkeiten zur alternierenden Telearbeit bei der Polizei Baden-Württemberg erst kurz vor Beginn der Corona-Pandemie deutlich erweitert wurden (vgl. Ziffern 1. bis 3.), wurde die Nutzung von Homeoffice mit Ausbreitung des Corona-Virus unter dem leitenden Aspekt der Reduzierung des Infektionsrisikos für die Beschäftigten weiter forciert. So wurden die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst durch weitestgehend pragmatische und unbürokratische Verfahren in die Lage versetzt, ihren Beschäftigten in Abhängigkeit der jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bedarfsorientiert, flexibel und kurzfristig Tätigkeiten im Homeoffice zu ermöglichen sowie den Dienstbetrieb sicherzustellen. Flankiert durch eine Verlagerung von Besprechungen, Veranstaltungen und Schulungen in digitale Formate (z. B. Nutzung von Videokonferenzsoftware) konnten insbesondere zu Spitzenzeiten der Pandemie individuelle Flexibilisierungsbedürfnisse der Mitarbeitenden mit den dienstlichen Interessen respektive Verpflichtungen noch besser vereinbart werden.

Infolge der gesteigerten qualitativen und quantitativen Bedarfe an mobilen und flexiblen Arbeitsformen wurde die technische Infrastruktur der Polizei Baden-Württemberg im Verlauf der Corona-Pandemie fortlaufend angepasst und erweitert. So wurden bspw. Notebooks mit einer Ausstattung für die mobile Datenanbindung vor Beginn der Pandemie noch vorwiegend zur ortsunabhängigen Unterstützung im operativen Einsatzgeschehen verwendet. Zur schnellen Gewährleistung ausreichend technischer Kapazitäten wurden diese Notebooks – soweit technisch möglich und erforderlich – zusätzlich für Tätigkeiten im Homeoffice ertüchtigt und bereitgestellt. Auch wurde eine insgesamt sukzessive Erhöhung des Notebookanteils bei der Polizei Baden-Württemberg veranlasst und eine technische Lösung zur Nutzung von Desktop-PCs im Homeoffice mittels LTE-Routern zur Verfügung gestellt (vgl. Ziffer 4.).

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der nach wie vor dynamischen und noch nicht bewältigten Pandemielage bestehen die genannten Maßnahmen und Freigaben grundsätzlich fort. Die Mitarbeitenden haben im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit, nach den Vorgaben und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse Tätigkeiten im Homeoffice wahrzunehmen.

- 13. welche Erkenntnisse sie über die Zufriedenheit der Beamten und Bediensteten mit den bestehenden „Home Office“-Regelungen hat;*
- 14. welche Erfahrungen hinsichtlich der Leistungsbereitschaft, möglichen Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufs sowie anderer positiver und negativer Effekte durch „Home Office“ in den einzelnen Präsidien und Abteilungen jeweils gemacht wurden;*
- 15. ob diese Erkenntnisse durch eine Evaluation strukturiert erfasst werden oder dies geplant ist.*

Zu 13. bis 15.:

Die Ziffern 13. bis 15. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine strukturierte Evaluation der gewonnenen Erfahrungen fand bislang nicht statt. Vielmehr wurden durch gezielte Gespräche und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, Auswirkungen und mögliche Anpassungsbedarfe in der persönlichen wie auch organisatorischen Zusammenarbeit erörtert und, wo erforderlich, Unterstützungshandlungen sowie ggf. Anpassungen der individuellen Arbeitssituation vorgenommen. Darüber hinaus fand die Thematik gezielt Eingang und positive Resonanz bei zahlreichen Gesprächsterminen zwischen der Leitung des Landespolizeipräsidiums und Beschäftigten aller Hierarchieebenen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Aspekte des Homeoffice sind zudem Bestandteil von Mitarbeiterbefragungen.

Die Nutzung von Homeoffice stößt bei den Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg grundsätzlich auf einen hohen Zuspruch und große Akzeptanz. Positiv hervorzu-

heben sind die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie eine stärkere Berücksichtigung von individuellen Flexibilisierungsbedarfen. Negative Aspekte als Folge der teilweise ausgeprägten und langanhaltenden Homeoffice-Phasen während der Pandemie waren in Bezug auf die Einschränkung sozialer Kontakte innerhalb der Organisation sowie die erhöhten Abstimmungsbedarfe zu verzeichnen. In Teilen konnten diese Begleiterscheinungen durch digitale Kollaborationsformate (z. B. regelmäßige Mitarbeitergespräche unter Nutzung von Videokonferenzsoftware) entgegengewirkt werden. Mögliche negative Auswirkungen von Homeoffice auf die Leistungsbereitschaft oder -güte waren insgesamt nicht festzustellen. Vielmehr wird in Bezug auf die Tätigkeiten im Homeoffice – auch in Abhängigkeit familiärer sowie persönlicher Lebensumstände – von einer höheren Produktivität und intensiveren Konzentrationsphasen am häuslichen Arbeitsplatz berichtet.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär